

Meldepflicht für gewerbliche und industrielle Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen (§ 4 USV)

Die Meldepflicht nach § 7 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft ([SGS 780](#)) gilt für folgende Anlagen:

1. Chemie

- Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von chemischen Grundstoffen, Zwischen- und Endprodukten

2. Kunststoffe

- Anlagen zur Verarbeitung von Kunststoffen

3. Lagerung und Umschlag von Treibstoffen

- Tankanlagen und Abfüllstellen
- Tankstellen

4. Steine und Erden

- Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen oder Ziegeleiwaren
- Glas- und Zementöfen
- Belagsaufbereitungsanlagen

5. Metalle

- Anlagen zur Metallerzeugung
- Giessereien (inkl. Kernmachereien)
- Umschmelzanlagen
- Anlagen zur Metallveredelung
- Verzinkereien
- Anlagen zur Herstellung von Blei-Akkumulatoren

6. Landwirtschaft und Lebensmittel

- Anlagen zur Intensivtierhaltung
- Anlagen zum Trocknen von Grünfutter
- Schlachthöfe, Anlagen zur Tierkörperverwertung
- Röstanlagen für Lebensmittel und Räucheranlagen

7. Beschichten und Bedrucken

- Anlagen zum Beschichten und Bedrucken von Oberflächen mit organischen Stoffen, wie Farben Lacke oder Kunststoffe (z.B. Druckereien, Farbspritzenanlagen, sonstige Lackieranlagen)
- Imprägnierungsanlagen

8. Reinigung

- Chemische Textilreinigung
- andere Anlagen zum Reinigen, Entlacken oder Entfetten mit organischen Lösungsmitteln

9. Abfälle

- Abfallverbrennungsanlagen
- Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Sonderabfällen

10. Feuerungen und Anlagen zur Erzeugung von Energie

- Feuerungsanlagen mit Heizöl, Gas, Holz, Kohle oder Koks
- stationäre Verbrennungsmotoren und Notstrommotoren
- Gasturbinen

11. Sonstige Anlagen

- Sonstige Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Abgasreinigung) im Vollastbetrieb die Grenzwerte von Anhang 1 der Luftreinhalte-Verordnung ([SR 814.318.142.1](#)) überschreitet